



Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit der Gemeindekasse/Vollstreckung

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde Schönwalde-Glien gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde Schönwalde-Glien wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit Kasse/Vollstreckung durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten

1.2 Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Gemeinde Schönwalde-Glien
Kämmerei - Kasse
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien
Telefon: 03322- 24 84 15,
E-Mail: kasse@schoenwalde-glien.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benannten Zwecken verarbeitet:

- Verarbeitung von Ein- und Auszahlungen sowie deren Verbuchung,
- Durchführung des Mahnverfahrens,
- Durchführung von Beitreibungsverfahren öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen einschließlich Forderungspfändungen sowie Pfändungen von beweglichem Vermögen wie auch Immobilienvermögen bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen,
- Eintragung von Sicherungshypothen in das Grundbuch
- Beantragung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung
- Bearbeitung von Konkurs, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren
- Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen
- Abnahme von Vermögensauskünften
- Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

- Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO und den nachfolgend benannten Rechtsvorschriften.
- Durchführung Zahlungsverkehr und Abschluss von Einwilligungserklärungen des Pflichtigen (SEPA-Lastschriftinzug) § 1 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)
 - Mahnung und Beitreibung von Forderungen, einschl. Vollstreckung § 38 Abs. 1 Satz 2 KomHKV i.V.m. §§ 17,21 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVG Bbg) – Ermittlung der

Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners

- § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) für Forderungen aus Kommunalabgaben
- §§ 90, 93 Abgabenordnung (AO)-Auskunftspflichten bei Steuerforderungen, Ermächtigung zum Kontenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern
- § 3 SGB X i.V.m. §§ 67 und 68 SGB X
- § 5 Datenschutzgesetz des Landes Brandenburg (BbgDSG)
- Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Nebenforderungen § 38 Abs. 1 Satz 2 KomHKV

3 Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f.

- Eine Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, erfolgt nicht.

4 Erhebung von Daten bei Dritten

- Die Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten im Rahmen des Beitreibungsverfahrens (Information nach Art. 14 DSGVO):
- Bei anderen Behörden, Jobcenter, Bundeszentralamt für Steuern, Krankenversicherung, Rentenversicherung, sonstige Versicherungen, Arbeitgeber, Vermieter, JVA, Banken und sonstigen sachdienlichen Stellen
 - Auskünfte von Dritten zur Feststellung eines für die Vollstreckung erheblichen Sachverhaltes, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Vollstreckungsschuldner nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht § 93 AO und § 802 Zivilprozessordnung (ZPO)
Erhebt die Verantwortliche darüber hinaus ausnahmsweise bei Dritten, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 14 DSGVO einschließlich Quellenangabe informiert.

5 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

- Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten. (Gilt für den Bereich Kasse/Buchführung)
- Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:
- § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (Amtshilfe an Vollstreckungsbehörden anderer Kommunen) sowie den unter Punkt 2 genannten Rechtsgrundlagen und §§ 7 und 8 BbgDSG



Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Die Einhaltung/Ausübung der Gesetze wäre nicht mehr gewährleistet. Die Gemeinde Schönwalde Glien würde ggf. im Gegenzug ebenfalls keine Amtshilfe mehr erhalten. Für alle Beteiligten würden dann geringere Möglichkeiten bestehen, die offenen Forderungen beizutreiben.

6 Datenübermittlungen

- Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.
(Gilt für den Bereich Kasse/Buchführung)
- Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt: (gilt für den Bereich Vollstreckungszwangsverfahren)
 - Andere Vollstreckungsbehörden in Deutschland
- Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

EU-Beitreibungsgesetz
Bilaterale Abkommen zwischen den Ländern
§§ 7,8 BbgDSG

7 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

- Abweichend findet eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) entsprechend nachfolgend beschriebener involvierter Logik, Tragweite und angestrebter Auswirkung statt:

Logik:

Tragweite:

Auswirkung:

8 Speicherfristen

- Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.
- Sofern keine anderweitigen, einzelfallbezogenen oder dachrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelten, speichert die Verantwortliche die Daten gemäß § 37 Abs.2 KomHKV 5 Jahre ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses folgenden Jahres

9 Betroffenenrechte

Für die Inanspruchnahme der Betroffenenrechte kann der Zahlungspflichtige Akteneinsicht nehmen.